

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1954

Nummer 129

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.**B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.****C. Innenminister.**

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 27. 10. 1954. Landtagswahl 1954; hier: Erstattung der Wahlkosten. S. 1961.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 27. 10. 1954, Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst; hier: Sauerstoffschutzgerät. S. 1963.

D. Finanzminister.

RdErl. 31. 8. 1954, Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse. S. 1964.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. C. Innenminister.**

Gem. RdErl. 12. 10. 1954, Sportwaffen und Munition (Erste Anordnung der Bundesregierung v. 12. Januar 1950 — BAnz. Nr. 9 v. 13. Januar 1951 u. BWMBL. S. 2 — in der Fassung der Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 — BAnz. Nr. 55 v. 19. März 1952 u. GMBl. S. 53 —). S. 1968.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 26. 10. 1954, Zulassung von Milcherhitzern. S. 1970.

G. Arbeits- und Sozialminister.**H. Kultusminister.****J. Minister für Wiederaufbau.****K. Justizminister.**

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Landtagswahl 1954; hier: Erstattung der Wahlkosten

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 —
14.29 — 305 54 —

Auf Grund des § 39 des Landeswahlgesetzes v. 26. März 1954 (GV. NW. S. 88) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister über die Erstattung der Kosten der Landtagswahl das Folgende:

- Für die Erstattung der den Gemeinden für die Durchführung der Landtagswahl entstandenen Kosten werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

Gemeinde- gruppe	Gemeindegöße nach Wahlberechtigten	Einheitssätze je Wahlberechtigter Pf
I	bis 5 000	8,0
II	über 5 000 bis 10 000	8,5
III	" 10 000 " 25 000	9,0
IV	" 25 000 " 50 000	9,5
V	" 50 000 " 100 000	10,5
VI	" 100 000 " 250 000	11,0
VII	mehr als 250 000	12,0

In den Einheitssätzen sind die Kosten für die Wahlbenachrichtigungen einbegriffen. Sollten Wahlbenachrichtigungen in einzelnen Gemeinden ausnahmsweise nicht ergangen sein, so vermindert sich der Einheitssatz je Wahlberechtigter um den Betrag von 2,5 Pf.

- Die Zahl der Wahlberechtigten richtet sich nach der Zahl der in den Wählerverzeichnissen eingetragenen Personen, die sich aus dem Abschluß des Wählerver-

zeichnisses ergibt. Wahlberechtigte, für die ein Wahlscheinvermerk eingetragen ist, werden mitgezählt. Abgegebene Wahlscheine bleiben außer Betracht.

- Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum 1. Januar 1955 an die Landkreise und die kreisfreien Gemeinden bis zum 15. Januar 1955 an die Regierungspräsidenten

eine Aufstellung der ihnen zu erstattenden Beträge unter Zugrundelegung des Musters nach Anlage 1.

- Die Landkreisverwaltungen stellen die angeforderten Beträge nach dem Muster der Anlage 1 zusammen und übersenden sie bis zum 15. Januar 1955 den Regierungspräsidenten.

- Die Regierungspräsidenten prüfen die Zusammenstellungen der Gemeinden, wobei im besonderen darauf zu achten ist, daß die Zahl der Wahlberechtigten mit der in der Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses (Anlage 14) zu § 48 Abs. 1 Satz 5 LWO unter A1 (insgesamt in das Wählerverzeichnis eingetragene Personen) angegebenen Zahl übereinstimmt.

- Die Regierungspräsidenten fertigen eine Zusammenstellung in zweifacher Ausfertigung nach dem Muster der Anlage 2 und reichen sie bis spätestens 15. Februar 1955 bei mir ein. Ich werde daraufhin den Regierungspräsidenten den zu erstattenden Betrag durch besondere Mittelzuweisung gemäß § 14 RWB und § 56 RHO zur Verfügung stellen, die ihrerseits die einzelnen Beträge auf die kreisfreien Städte und Landkreise verteilen. Die Landkreise übermitteln die zu erstattenden Kosten den einzelnen Gemeinden.

- Für die Erstattung der Wahlkosten der Wahlkreise finden die Vorschriften des Abschnittes II des RdErl. der Wahlkosten der Landtagswahl 1950 v. 5. 4. 1950 (MBL. NW. S. 363) entsprechende Anwendung. Ich verweise insoweit auf meine nicht veröffentlichten RdErl. v. 22. 7. 1954 — I 14.35 326/54 — u. v. 11. 8. 1954 — I 14.29 — 305/54 —.

Anlage 1Anlage 2

Anlage 1

Gemeinde: Aufgestellt:
 (Landkreis: (Name, Dienstbez.)

Kosten der Landtagswahl

Lfd. Nr.	Gemeinde	Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	Gemeindegruppe	Einheitssatz für jeden Wahlberechtigten in Pf a) einschl. Kosten der Wahlbenachrichtigung b)* ohne Kosten der Wahlbenachrichtigung	Zu erstattender Betrag (Sp. 3 × Sp. 5 bzw. 6 *)	Summe
1	2	3	4	5	6	7

* Hier sind die um 2,5 Pf ermäßigen Sätze in Ziff. 1 Spalte 3 einzusetzen, wenn die Versendung von Wahlbenachrichtigungskarten unterblieben ist.

Anlage 2

Regierungsbezirk Aufgestellt:
 (Name, Dienstbez.)

Kosten der Landtagswahl

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt oder Landkreis	Zu erstattender Betrag (Summe der Sp. 2 auf Anlage 1)
1	2	3

— MBl. NW. 1954 S. 1961.

III. Kommunalaufsicht**Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerwehrdienst;
hier: Sauerstoffschutzgerät**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 10. 1954 —
III A 3/224 — 3122/54

Die Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray hat das nachstehend näher bezeichnete Sauerstoffschutzgerät geprüft und zur Verwendung bei den Berufsfeuerwehren, Freiwilligen Feuerwehren und Werkfeuerwehren für geeignet befunden.

Prüfungsberechtigung Nr. 2/54 GG

Gegenstand: Kreislaufgerät mit Preßsauerstoff
 Hersteller: Auergesellschaft Aktiengesellschaft, Berlin
 Benennung: Sauerstoff-Schutzgerät Auer MR — 54/150

Füllung des Geräts: 150 l Sauerstoff.

Auf Grund der mir vorliegenden Prüfungsberechtigung wird das Sauerstoffschutzgerät Auer MR — 54/150 als Atemschutzgerät für den Feuerwehrdienst im Lande Nordrhein-Westfalen anerkannt. Für dieses Gerät können Beihilfen aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer gemäß Ziff. 3 a) meines RdErl. v. 17. 6. 1953 (MBl. NW. S. 1036) gewährt werden.

Bezug: RdErl. v. 24. 7. 1953 (MBl. NW. S. 1271).

An die Regierungspräsidenten,
 Gemeinde-, Amts- und Kreisverwaltungen,
 Landesfeuerwehrschule, Warendorf (Westf.).

— MBl. NW. 1954 S. 1963.

D. Finanzminister**Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1954 —
— B 2740 — 6939/IV/54

In Nordrhein-Westfalen fanden bisher die Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse des früheren Reichsministers der Finanzen v. 9. 5. 1941 (RBB S. 144) in der Fassung des RdErl. v. 30. 1. 1942 (RBB S. 30) weiterhin Anwendung. Zu ihrem Vollzug ergingen die Erlasse

- a) des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen v. 29. 10. 1946 (Fin/Tgb.Nr. 7355 — n. v.), der die in den o. a. Vorschriften genannten Gebührensätze in Anlehnung an die entsprechende Anordnung der Leitstelle der Finanzverwaltung für die britische Zone für den Bereich von Nordrhein-Westfalen allgemein um 50% erhöhte;
- b) des Finanzministers und des Innenministers von Nordrhein-Westfalen v. 4. 11. 1949 (MBl. NW. S. 1043) der den Behörden- und Personenkreis abgrenzte, für welchen generell ein dienstliches Bedürfnis zur Anlage eines Fernsprechdienstanschlusses in einer Privatwohnung anerkannt werden konnte und die Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen regelte;

- c) des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen v. 21. 12. 1953 (B 2740 — 13278/IV/53 — n. v. —), der die Zuständigkeit für die Genehmigung neu regelte und vorschrieb, unter welchen Voraussetzungen ein Fernsprechdienstanschluß als beamteneigener Hauptanschluß bzw. Nebenanschluß der dienstlichen Fernsprechanlage einzurichten sei.

Die Verordnung des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen zur Änderung der Fernsprechgebühren v. 10. 6. 1954 — FGV — (Bundesanzeiger Nr. 110 v. 11. 6. 1954 S. 4) macht erneut eine Angleichung der Gebührensätze für Fernsprechdienstanschlüsse notwendig. Diese Angleichung wird zum Anlaß genommen, die Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse für Nordrhein-Westfalen unter Aufhebung der vorerwähnten Erlasse nachfolgend in neuer Fassung bekanntzugeben.

Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse**I. Fernsprecheinrichtungen in Diensträumen****A. Einrichtung.**

1. In Diensträumen dürfen Fernsprecheinrichtungen hergestellt werden, wenn es die dienstlichen Bedürfnisse erfordern und ausreichende Haushaltsmittel für Herstellung, Unterhaltung und Betrieb zur Verfügung stehen. Die Art und Größe von Vermittlungseinrichtungen und die Zahl der Fernsprechanschlüsse bestimmt die oberste Landesbehörde. Sie kann diese Befugnisse auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen, wenn diesen die Bewirtschaftung der entsprechenden Haushaltsmittel obliegt.
 2. Die Art und Größe der Fernsprecheinrichtungen richtet sich nach dem dienstlichen Sprechbedürfnis und den örtlichen Verhältnissen, wobei auf eine sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel Rücksicht zu nehmen ist.
- Hiernach ist zu bestimmen, wie viele Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernsprechordnung v. 24. 11. 1939 — FO — Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 859 in der Fassung v. 24. 7. 1953 — BAnz. Nr. 142 v. 28. 7. 1953 —) und Nebenanschlüsse (§ 6 FO) nötig sind, ob ein Teil der Sprechstellen als nicht amtsberechtigte Nebenstellen (AB 2 zu § 6 FO) einzurichten ist, ferner ob Reihenanlagen oder Vermittlungseinrichtungen mit Wähl- oder Handvermittlung zweckmäßiger sind, ob die Anlagen als posteigene (§§ 22 — 24 FO), teilnehmereigene (§ 25 und 26 FO) oder private (§§ 27—29 FO) Nebenstellenanlagen herzustellen sind, ob Querverbindungen oder Abzweigleitungen (§ 7 FO) einzurichten sind usw.

3. Für kleinere Behörden können, falls es wirtschaftlicher ist, auch Nebenanschlüsse an Nebenstellenanlagen anderer Behörden in demselben Ort eingerichtet werden. An private Hauptanschlüsse dürfen Nebenanschlüsse von Landesbehörden nicht angeschlossen werden.
4. Private Nebenanschlüsse und Querverbindungen dürfen an Nebenstellenanlagen von Landesbehörden nur angeschlossen werden, wenn eine unmittelbare Fernsprechverbindung der Behörde mit den privaten Teilnehmern aus dienstlichen Gründen nötig ist und die Einrichtungen nach der Fernsprechordnung (AB 3 zu § 7 und AB 4 zu § 15 FO) zulässig sind. Die Hauptanschlüsse und das Bedienungspersonal bei der Behörde dürfen dadurch nicht vermehrt werden. Auch die Abwicklung der dienstlichen Gespräche darf nicht beeinträchtigt werden. Wegen der von privaten Teilnehmern zu tragenden Kosten siehe Nr. 6.

B. Private Mitbenutzung.

5. Von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen dürfen Privatgespräche nur in dringenden Fällen nach näherer Bestimmung der für die Einrichtung zuständigen Behörde (Nr. 1) geführt werden. Gebühren für private Fern- und Schnellgespräche und für Privattelegramme sowie für die private Benutzung des Fernsprechsonderdienstes (Fernsprechauftragsdienstes, der Film- und Theaterdurchsage, der Börsenberichte, Zeitansage usw.) sind der Behörde zu erstatten. Gebühren für Ortsgespräche werden von Verwaltungsangehörigen des Landes nicht, von anderen Personen gemäß besonderer im Einzelfall zu treffender Vereinbarung erhoben.
6. Inhaber von privaten Nebenanschlüssen und Querverbindungen (Nr. 4) haben sich vor der Herstellung der Einrichtungen schriftlich zu verpflichten, der Landeskasse folgende Kosten zu erstatten:
 - a) die von der zuständigen Behörde (Nr. 1) unter Wahrung der geldlichen Belange des Landes festzusetzenden Anteilsbeträge an den Gebühren für die Einrichtungen;
 - b) die laufenden Gebühren für die Einrichtungen; ferner bei amtsberechtigten Nebenstellen und bei Querverbindungen, die mit Amtsleitungen verbunden werden können;
 - c) die Gebühren für die über die Hauptanschlüsse der Behörde geführten Fern- und Schnellgespräche und für die durch Fernsprecher aufgegebenen Telegramme sowie für die Sondergebühren bei Benutzung des Fernsprechauftragsdienstes;
 - d) die Gebühren für die über die Hauptanschlüsse der Behörde geführten Ortsgespräche. Die Zahl der Ortsgespräche ist durch Strichzählung oder, wenn es technisch möglich ist, durch einzubauende Gesprächszähler festzustellen. Können diese Feststellungsarten nicht angewandt werden, so bemäßt sich der zu erstattende Betrag an Ortsgesprächsgebühren nach dem Gesamtbetrag der von der Deutschen Bundespost berechneten Ortsgespräche geteilt durch die Zahl der vorhandenen Nebenanschlüsse.

Die von den privaten Teilnehmern zu erstattenden Gebühren sind von den Haushaltungsausgaben abzuziehen. Sie können auch von den von der Deutschen Bundespost berechneten Beträgen unmittelbar abgesetzt werden.

II. Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen

7. In den Wohnungen der Verwaltungsangehörigen des Landes dürfen Fernsprechanschlüsse auf Landeskosten (vgl. Nr. 12) nur eingerichtet und dort bestehende Privatanschlüsse als Dienstanschlüsse übernommen werden, wenn die Verwaltungsangehörigen aus zwingenden dienstlichen Gründen regelmäßig auch außerhalb der Dienststunden durch Fernsprecher erreichbar sein müssen.

Solche Anschlüsse dürfen nur mit Genehmigung der obersten Landesbehörde, die auch die Art des Fernsprechdienstanschlusses bestimmt, im Rahmen

der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eingerichtet werden.

8. Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen sollen regelmäßig als Hauptanschlüsse (§ 5 FO) eingerichtet werden (Diensthauptanschluß). Ausnahmsweise können auch Nebenanschlüsse zu den Hauptanschlüssen der Behörde eingerichtet werden, wenn die Wohnung im oder unmittelbar bei dem Dienstgebäude der Behörde liegt (Dienstnebenanschluß). **A u s n a h m e haupt- und A u s n a h m e nebenanschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 3 und des § 6 Abs. 2 FO dürfen nur in Sonderfällen bei dringendem Bedürfnis und nach strenger Prüfung der Wirtschaftlichkeit eingerichtet werden.**
9. In einer Wohnung darf nur ein Fernsprechdienstanschluß (Haupt- oder Nebenanschluß) eingerichtet werden. Besondere Wecker (FGV IV Nr. 21 und 22 FO) und — im Höchstfalle zwei — Anschlußdosen (FGV IV Nr. 1 FO) dürfen nur ausnahmsweise auf Landeskosten angebracht werden, wenn ohne sie die Benutzung der Anlage für den Inhaber auf Grund von Sonderverhältnissen (körperliche Behinderung, Verteilung der Wohnung auf mehrere Stockwerke u. ä.) erheblich erschwert wäre. Die Kosten für etwa vom Wohnungsinhaber beantragte weitere Anschlüsse, Anschlußdosen und andere Zusatzeinrichtungen (FGV IV FO) sowie für Nebenstellenanlagen sind vom Wohnungsinhaber zu tragen.
10. Die private Mitbenutzung der Fernsprechdienstanschlüsse in Wohnungen ist gestattet.
11. Bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen sind die Verwaltungsangehörigen, bei Dienstnebenanschlüssen die Behörden Inhaber der Fernsprechdienstanschlüsse.
12. Der Inhaber hat alle aus dem Teilnehmerverhältnis entstehenden Pflichten zu übernehmen, insbesondere etwaige Kostenzuschüsse (FGV I Nr. 7 und IV Nr. 2 und 3 FO) sowie die Gebühren für etwa beantragte Nebeneinträge im amtlichen Fernsprechbuch (FGV XIII) zu tragen. Die Einrichtungsgebühren werden bei Dienstnebenanschlüssen stets, bei Diensthauptanschlüssen nur insoweit von der Behörde übernommen, als sie nach Erteilung der Zustimmung zur Anlage des Anschlusses entstehen. Die Kosten einer späteren Anschlußverlegung innerhalb der Wohnung oder bei Wohnungswechsel trägt regelmäßig der Wohnungsinhaber; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesbehörde.
13. Bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen erstattet die Behörde dem Verwaltungsangehörigen monatlich
 - a) zwei Drittel der Grundgebühr (Anlage zu § 2 der VO zur Änderung der Fernsprechgebühren v. 10. 6. 1954);
 - b) zwei Drittel der Gebühren für einen Wecker und zwei Anschlußdosen, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist (Nr. 9);
 - c) die Ortsgesprächsgebühren bis zum Betrag für 40 Ortsgespräche. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß er im Berechnungszeitraum mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche führen mußte, so ist ihm ein entsprechend höherer Betrag für Ortsgespräche zu erstatten;
 - d) in Ortsnetzen mit Selbstwahl-Ferndienst die Gebühren für Orts- und selbstgewählte Ferngespräche. Die Erstattung beträgt mindestens 40 Gebühreneinheiten, sofern die Behörde nicht nach Prüfung der Zahl der Dienstgespräche innerhalb eines Vierteljahres den zu erstattenden Betrag höher festgesetzt hat. Die Gebühreneinheit entspricht einer Ortsgesprächsgebühr. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß für seine dienstlichen Orts- und Selbstwählferngespräche mehr als die festgesetzte Durchschnittszahl an Gebühreneinheiten im Monat entstanden sind, so ist ihm der Betrag für eine entsprechend höhere Anzahl an Gebühreneinheiten zu erstatten;

- e) die Gebühren für nachweislich dienstliche Fern- und Schnellgespräche (FGV X und XI FO), für dienstliche Telegramme, die durch Fernsprecher aufgeliefert worden sind, sowie für die dienstliche Inanspruchnahme des Fernsprechauftragsdienstes.
14. Bei Dienstnebenanschlüssen, von denen auch nach Dienstschnellortsgespräche geführt werden können, hat der Wohnungsinhaber der Behörde monatlich zu erstatten:
- ein Drittel der Grundgebühren und ein Drittel etwaiger Leitungsgebühren für den Nebenananschluß;
 - ein Drittel der Gebühren für einen Wecker und zwei Anschlußdosen, sofern deren Anlage als dienstlich notwendig anerkannt ist;
 - Beträge in Höhe der durch die Fernsprechordnung für entsprechende postigeine Einrichtungen, festgesetzten Gebühren für Einrichtungen, die auf Antrag des Wohnungsinhabers und auf seine Kosten über den nach Nr. 9 dienstlich zulässigen Umfang hinaus angebracht worden sind, z. B. für weitere Nebenananschlüsse außer dem dienstlichen Nebenananschluß, Anschlußdosen über die genehmigte Zahl hinaus und andere Zusatzeinrichtungen;
 - einen Gebührenanteil für Ortsgespräche, soweit die Gesprächsgebühren den Betrag für 40 Ortsgespräche übersteigen. Er wird von der Behörde festgesetzt und nach der Anzahl der durchschnittlich im Monat über 40 hinausgehenden Ortsgespräche berechnet. Die Durchschnittszahl wird durch Zählungen ermittelt, die auf Anordnung der Behörde von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß er im Monatsdurchschnitt mehr als 40 dienstliche Ortsgespräche von seinem Nebenananschluß führen muß, so ist bei der Festsetzung eine entsprechend größere Zahl von Ortsgesprächen zu berücksichtigen. Können die Zählungen nicht bei der Behörde durchgeführt werden, so ist der Wohnungsinhaber damit zu beauftragen. Er hat die Richtigkeit der Zählungen pflichtgemäß zu versichern;
 - in Ortsnetzen mit Selbstwahl-Ferndienst die Gebühren für Orts- und selbstgewählte Ferngespräche, soweit sie den Betrag für 40 Gebühreneinheiten übersteigen. Die Behörde kann nach Prüfung der Zahl der für Dienstgespräche berechneten Gebühreneinheiten den erstattungsfreien Anteil höher festsetzen. Bei der Berechnung ist nach Nr. 14 d) zu verfahren. Die Gebühreneinheit entspricht einer Ortsgesprächsgebühr. Weist der Wohnungsinhaber nach, daß für seine dienstlichen Orts- und Selbstwahl-Ferngespräche mehr als die festgesetzte Durchschnittsanzahl an Gebühreneinheiten im Monat entstanden ist, so ist ein entsprechend geringerer Betrag von ihm zu erheben;
 - die Gebühren für private Fern- und Schnellgespräche, für die durch Fernsprecher aufgegebenen Privattelegramme sowie für die Benutzung des privat in Anspruch genommenen Fernsprechsonderdienstes.
15. Für Dienstnebenanschlüsse in Wohnungen, von denen nach Dienstschnellortsgespräche nicht mehr geführt werden können, gilt hinsichtlich der Erstattung von Gesprächsgebühren das gleiche, wie bei privater Mitbenutzung von Fernsprechanschlüssen in Diensträumen (vgl. Nr. 5). Grundgebühren u. ä. sind nicht zu erheben.
16. Werden Diensthaupt- oder -nebenanschlüsse (Nr. 8) erst im Laufe eines Monats eingerichtet bzw. genehmigt oder wird einem Fernsprechanschluß die Eigenschaft als Fernsprechdienstanschluß im Laufe eines Monats anerkannt, so sind die Beträge nach Nr. 13 und Nr. 14 nur anteilig zu zahlen.
17. Beamte der Besoldungsgruppe A 1 und A 2 LBeS O, Angestellte der Vergütungsgruppen X und IX TO.A und Arbeiter, die nach der TO.B entloht werden, können

bei Diensthauptanschlüssen in Wohnungen statt der Beträge nach Nr. 13 a) und b) die vollen Gebühren erhalten,
bei Dienstnebenanschlüssen in Wohnungen von der Entrichtung der Beträge nach Nr. 14 a) und b) befreit werden,

wenn ihr privater Sprechverkehr so gering ist, daß die Erstattung von nur zwei Dritteln der Gebühren gem. Nr. 13 a) und b) bzw. die Erhebung der Beträge nach Nr. 14 a) und b) eine Härte darstellen würde.

Das gleiche gilt für Beamte und Angestellte höherer Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppen, wenn von dem Recht zu privater Mitbenutzung nachweislich kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung trifft die oberste Landesbehörde.

18. Die Beträge nach Nr. 14 a) bis c) sind als Haushaltseinnahmen bei Titel 1 zu buchen. Die Beträge nach Nr. 14 d) bis f) sind von den Haushaltsausgaben abzusetzen, können aber auch von den von der Deutschen Bundespost berechneten Beträgen unmittelbar abgesetzt werden.

19. Bei Fernsprechdienstanschlüssen in Wohnungen ist der Wohnungsinhaber für die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 der Fernsprechordnung verantwortlich. Etwaige Kosten für die Beseitigung von Schäden an den Fernsprecheinrichtungen, die durch sein Verschulden oder Verschulden seiner Haushaltangehörigen oder anderer Personen entstehen, hat er selbst zu tragen.

III. Schuldbestimmungen

20. Ergeben sich bei Anwendung dieser Vorschriften Härten, so kann mit Zustimmung des Finanzministers und des Innenministers eine Sonderregelung getroffen werden.

21. Bereits früher zugelassene Fernsprechdienstan schlüsse bedürfen keiner neuen Genehmigung im Sinne der Nr. 7.

22. Diensthauptanschlüsse in den Wohnungen von Verwaltungsbüroangestellten, deren Inhaber die Behörde ist, sind gemäß Nr. 11 von den Verwaltungsbüroangestellten zu übernehmen. Die Umschreibebühr wird von der Behörde getragen.

23. Diese Vorschriften treten am 1. November 1954 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

Die Vorschriften über Fernsprechdienstanschlüsse v. 9. 5. 1941 (RBB S. 144);
Der Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen v. 30. 1. 1942 (RBB S. 30);
Der Erlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen v. 29. 10. 1946 (Fin/Tgb.Nr. 7355 — n. v. —);

Der RdErl. des Finanzministers und des Innenministers von Nordrhein-Westfalen v. 4. 11. 1949 (MBI. NW. S. 1043);
Der Erlaß des Finanzministers von Nordrhein-Westfalen v. 21. 12. 1953 (B 2740 — 13278/IV/53 — n. v. —).

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.
— MBI. NW. 1954 S. 1964.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

C. Innenminister

Sportwaffen und Munition

(Erste Anordnung der Bundesregierung v. 12. Januar 1950 — BAnz. Nr. 9 v. 13. Januar 1951 u. BWMBI. S. 2 — in der Fassung der Anordnung der Bundesregierung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie v. 17. März 1952 — BAnz. Nr. 55 v. 19. März 1952 u. GMBl. S. 53 —).

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III/1 — 241 — 9930 — u. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 — 1128 II/54 — v. 12. 10. 1954.

In Abschn. D des gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III/1 — 280 — 8340 — u. d. Innenministers — IV A 2 — 33.30 — 1037 II/53 — v. 23. 1. 1954 (MBI. NW. S. 113), berichtigt (MBI. NW. 1954 S. 354),

1954 S. 1968

aufgeht.

1955 S. 1498 Nr. 31

ist der Wortlaut der Ziff. 1 f) zu streichen und durch folgenden zu ersetzen:

„Waffenscheine sind nach dem aus der Anlage ersichtlichen, vom Bundesminister des Innern empfohlenen Muster auszustellen.“

Waffenscheinvordrucke sind unter Verschluß zu halten.“

An die Regierungspräsidenten,
Kreispolizeibehörden.

Anlage.

Seite 1

Land Kreis
Reg.-Bez.

Waffenschein Nr.

Gültig im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auf die Dauer von 3 Jahren gemäß §§ 22 bis 27 und 29 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (Bundesanzeiger Nr. 9, S. 1) in der Fassung des § 7 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952 (Bundesanzeiger Nr. 55, S. 1).

Dem wohnhaft in geb. am in wird hiermit die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Lagern und Führen folgender Sportwaffen (Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung des Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung), nämlich

nebst der dazu notwendigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 200 Patronen je Flintenlauf, 50 Patronen je gezogenem Lauf und 200 Patronen für Kleinkalibergewehre erteilt.

(Ort) (Datum)

(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(Ausstellende Behörde, Unterschrift)

Siegel.

Seite 2

Waffenerwerbs-Eintragungen

Auf Grund vorstehender Erlaubnis sind dem Berechtigten gemäß §§ 18 und 22 der Ersten Anordnung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 in der Fassung des § 7 der Anordnung zur Durchführung der Sportwaffenamnestie vom 17. März 1952 folgende Waffen überlassen worden:

Lfd. Nr.	Datum	Zahl	Art, Kaliber, Fassungsvermögen d. Magazins	Eingeprägte Firma oder Warenzeichen	Herstellungsnummer	Name, Firma und Wohnort des Überlassers

Seite 3

Land Kreis
Reg.-Bez. Waffenschein-Nr.
Anderungsvermerke:
.....
.....

Alle Eintragungen dürfen nur von einem zugelassenen Waffenhändler oder von einer zur Ausstellung von Waffenscheinen zuständigen Behörde vorgenommen werden.

Seite 4

Zur Beachtung!

Der Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 in der Fassung des Art. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 17 zum Gesetz der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

Im Sinne des Gesetzes Nr. 24 (Neufassung) und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen bedeutet der Ausdruck „Sportwaffen“ alle nachstehend aufgeführten Waffen, wenn sie Kolben vom Sporttyp besitzen und festgebrachte Visiere vom Sporttyp oder gestattete Zielfernrohre haben, umfaßt jedoch weder Pistolen oder Revolver mit Hilfsschaft noch automatische oder halbautomatische Waffen mit gezogenem Lauf:

- a) Flinten mit einem Kaliber von 12 oder einem geringeren Kaliber und einer 5 Schuß nicht übersteigenden Kapazität des Magazins;
- b) Büchsen mit einer Kapazität des Magazins von nicht mehr als 5 Schuß, die konstruiert sind
 - i) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 850 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem 8 mm nicht übersteigenden Kaliber;
 - ii) für eine Anfangsgeschwindigkeit von nicht mehr als 610 m pro Sekunde bei Büchsen mit einem Kaliber, das größer ist als 8 mm, aber 9,3 mm nicht übersteigt;
- c) Waffen des kombinierten Typs, deren Flinten- oder Büchsenbestandteile den auf Flinten bzw. Büchsen anwendbaren, in den Unterabsätzen a) und b) aufgeführten Beschränkungen entsprechen;
- d) Scheibenpistolen einschließlich olympischer Schnellfeuerpistolen mit einem 5,6 mm nicht übersteigenden Kaliber.

Der Art. 3 des Gesetzes der Alliierten Hohen Kommission Nr. 24 (Neufassung) hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung irgendeiner Vorschrift dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Durchführungsverordnung oder schriftlichen Anordnung wird, je nach der Schwere der Zu widerhandlung, mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe oder mit beiden Strafen bestraft. In außergewöhnlich schweren Fällen kann auf Freiheitsstrafe, für die kein Höchstmaß besteht, unter Einschluß lebenslanger Freiheitsstrafe und auf Geldstrafe bis zu 1 Million Deutsche Mark erkannt werden. Daneben kann das Gericht die Auflösung und Liquidation jeder juristischen Person ordnen, die einer solchen Verletzung für schuldig befunden worden ist.

— MBl. NW. 1954 S. 1968.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Zulassung von Milcherhitzen.

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 10. 1954 — II Vet. 2313 — 333/54 —

Hiermit gebe ich den gem. Erl. d. Bundesministers des Innern u. d. Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 27. 8. 1954 — III A 2 — 3217.2 — 613/54 — u. — II C 2 — 2906.1 — 1575/54 —, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 178 v. 16. 9. 1954, bekannt:

